

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg**

#### A. Zielsetzung

Zur Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes sollen die Voraussetzungen für Volksbegehren und Volksabstimmungen vereinfacht werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Das vorliegende Gesetz sieht vor, das Quorum für ein erfolgreiches Volksbegehren von gegenwärtig mindestens einem Sechstel auf mindestens ein Zehntel zu reduzieren. Ferner ist vorgesehen, daß bei Volksabstimmungen allein die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden soll.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden jetzigen Zustands.

#### D. Kosten

Durch das Gesetz werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg**

### Artikel 1

#### Änderung der Landesverfassung

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung vom Februar 1995 (GBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sechstel“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.
2. In Artikel 60 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
3. In Artikel 64 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

24. 03. 98

Maurer, Birzele, Heiler  
und Fraktion

## Begründung

### A. Allgemeine Begründung

Das Ziel der stärkeren Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an staatlichen Entscheidungsprozessen war bereits im Jahr 1972 Anlaß für die SPD-Fraktion, für die Ausweitung der Rechte der Volksgesetzgebung und die Einführung eines Volksbegehrens initiativ zu werden. Durch das Gesetz vom 16. Mai 1974 wurden die Rechte der Volksgesetzgebung in Artikel 59, 60 und 64 Abs. 3 wesentlich ausgebaut und das Volksbegehren eingeführt.

Die verfassungsrechtlichen Hürden für die Volksgesetzgebung haben sich jedoch als zu hoch erwiesen, wie der Vergleich zu anderen Bundesländern zeigt. Außer öffentlichen Ankündigungen hat es in Baden-Württemberg keinen ernsthaften Versuch zur Durchführung eines Volksbegehrens und Volksentscheids gegeben.

Ganz anders sieht es zum Beispiel in Bayern oder auch Nordrhein-Westfalen aus. Zuletzt wurde zum Beispiel am 8. Februar 1998 auf diesem Weg der Bayerische Senat ersatzlos abgeschafft.

Die offenkundige Praktikabilität der bayerischen Regelung läßt es angebracht erscheinen, die Voraussetzungen in der baden-württembergischen Landesverfassung vergleichbar zu regeln.

### B. Einzelbegründung

#### I. Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 – Artikel 59 Abs. 2 Satz 2

1. Bislang ist für das Zustandekommen eines Volksbegehrens ein Quorum von mindestens einem Sechstel der Wahlberechtigten erforderlich. Durch die Herabsetzung des Quorums auf mindestens ein Zehntel der Wahlberechtigten wird ein formale Voraussetzung erleichtert. Bei landesweit rund 7,2 Millionen Wahlberechtigten (Stand Landtagswahl 1996) wird die Zahl der notwendigen Unterstützerunterschriften von rund 1,2 Millionen auf rund 720 000 abgesenkt.

Ein drastischer Anstieg der Zahl der Volksbegehren ist aufgrund dieser moderaten Absenkung nicht zu erwarten, wie die Praxis in Bayern zeigt. Es wird jedoch dem bereits in der Verfassung verankerten Instrument der Volksgesetzgebung zu angemessener Bedeutung verholfen.

Durch die Erleichterung des Verfahrens für ein Volksbegehren wird der grundsätzliche Vorrang des parlamentarischen Gesetzgebers und das System der mittelbaren Demokratie (Artikel 23 Abs. 1 und Artikel 25 Abs. 1 LV) nicht in Frage gestellt.

2. Das Gesetz über Volksabstimmung und Volksbegehren ist in einem separaten Gesetzgebungsverfahren im Anschluß an die Verfassungsänderung entsprechend zu ändern.

##### Zu Nummern 2 und 3 – Artikel 60 Abs. 5 Satz 2, Artikel 64 Abs. 3 Satz 3

Durch die Streichung des Satzes 2 in Artikel 60 Abs. 5 und durch die Streichung des Satzes 3 in Artikel 64 Abs. 3 ist ein Gesetz durch Volksabstimmung bereits dann beschlossen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf dieses Gesetz entfällt.

Die erhöhten Quoren bei einer Landtagsauflösung nach Artikel 43 Abs. 1 LV bleiben hiervon unberührt.

#### II. Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.